



Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Allgemeinverfügung des Landkreises Nordwestmecklenburg

zur Anordnung von Schutzmaßnahmen durch das Gesundheitsamt des Landkreises Nordwestmecklenburg zur Begrenzung der Neuinfektionen der Atemwegserkrankung COVID-19.

Isolierung Infizierter und Kontaktpersonenmanagement

Adressaten

Diese Allgemeinverfügung gilt für alle Personen,

1. die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von SARS- CoV-2-Viren (PCR-Test) ein positives Ergebnis aufweist (**Infizierte**) oder
2. die Kenntnis davon haben, dass sie nach den Vorgaben des Robert-Koch Institutes (RKI) als **enge Kontaktpersonen** einzustufen sind. Ausgenommen sind diejenigen Kontaktpersonen, die einen vollständigen Impfschutz vorweisen oder vergleichbar geschützt sind.

Anordnungen

1. Für Infizierte werden die folgenden Maßnahmen angeordnet und Hinweise gegeben:

- a. Zunächst ist § 5 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten, der gegenwärtig wie folgt lautet:

„§ 5 Isolation

(1) Personen mit einem positiven Testergebnis im Hinblick auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Erhalt dieses Testergebnisses auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich dort für einen Zeitraum von zehn Tagen ständig zu isolieren. Diesen Personen ist es in dem genannten Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören, oder die Unterkunft ohne Zustimmung der zuständigen Gesundheitsbehörde zu verlassen. Handelt es sich bei dem positiven Testergebnis nach Satz 1 nicht um einen Nukleinsäurenachweis, hat die positiv getestete Person einen solchen zu veranlassen. Die Isolation wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Testes nach Satz 3 erforderlich ist, ausgesetzt. Ist das Ergebnis der Testung nach Satz 3, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt, endet die Isolation.

(2) Die Absonderungsdauer kann auf sieben Tage verkürzt werden, sofern die betroffene Person nach Ablauf dieses Zeitraums über einen tagesaktuellen Testnachweis eines Schnelltests oder Nukleinsäurenachweises verfügt und sie zuvor 48 Stunden keine typischen Symptome auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweist. Dieser Testnachweis ist der zuständigen Gesundheitsbehörde auf deren Verlangen vorzulegen.“

- b. Infizierte haben binnen 24 Stunden eine Liste (Angaben entsprechend Anlage) über ihre engen Kontaktpersonen zu erstellen und diese Liste an das Gesundheitsamt zu übermitteln haben.
- c. Infizierte haben ihre engen Kontaktpersonen unverzüglich darüber zu informieren, dass sie als enge Kontaktperson und daher Adressaten nach dieser Allgemeinverfügung gelten, deren Anordnungen sie deshalb zu beachten haben.
- d. Während der Zeit der häuslichen Quarantäne wird empfohlen ein Selbstmonitoring durchzuführen, also selbst den eigenen Gesundheitszustand genau zu beobachten.

- e. Es wird unabhängig von der Freitestung empfohlen, das Selbstmonitoring, also insbesondere die Selbstbeobachtung, ob Symptome auftreten, bis 14 Tage nach der Infektion fortzuführen.
- f. Benötigen Infizierte medizinische Hilfe, haben sie – soweit möglich – telefonisch vor der Inanspruchnahme die diese Hilfe leistende Stelle über ihren Status als Infizierte zu informieren.

2. Für enge Kontaktpersonen wird angeordnet, dass sie

- a. sich unverzüglich in häusliche Quarantäne zu begeben haben, sobald ihnen bekannt wird, dass sie enge Kontaktperson sind. Während dieser Zeit dürfen sie ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes nicht verlassen und keinen Besuch von Personen empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören. Auf § 5 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern wird zur Ausgestaltung der Quarantäne verwiesen.
- b. Die Quarantäne gilt bis zum Ablauf von 10 Tagen gerechnet vom Folgetag des letzten Kontaktes zur infizierten Person.
- c. Es besteht für enge Kontaktpersonen die Möglichkeit, dass angeordnete Quarantäneende durch einen zertifizierten **Antigen-Schnelltest** oder PCR-Test vorzulegen. In beiden Fällen erfolgt die Entlassung aus der Quarantäne durch Vorlage des negativen Testergebnisses per E-Mail an kp@nordwestmecklenburg.de. Der übermittelte Testnachweis muss neben dem Testergebnis auch die persönlichen Daten der getesteten Person (Name, Geburtsdatum, Anschrift) enthalten.
- d. Bei der Testung darf die Probenentnahme frühestens am 7. Tag nach dem letzten Kontakt zum Infizierten, erfolgen. Die Person muss zum Testzeitpunkt seit 48 Stunden symptomfrei sein.
- e. Die Testung mittels zertifiziertem Antigen-Schnelltest soll als Fremdtestung durch oder unter Aufsicht vor Ort von geschulten Personen (überwachter Antigen-Test zur Eigenanwendung), zum Beispiel in einem Testzentrum, erfolgen. Bei Testung mittels PCR-Test hat die Testung in einer Arztpraxis oder einem Abstrichzentrum zu erfolgen.
- f. Es wird unabhängig von der Freitestung empfohlen, das Selbstmonitoring, also insbesondere die Selbstbeobachtung, ob Symptome auftreten, bis 14 Tage nach dem letzten Kontakt fortzuführen.

- 3. Die gesetzlichen Vertreter minderjähriger infizierter Personen oder enger Kontaktpersonen haben für die Einhaltung der Anordnungen durch diese Sorge zu tragen.**
- 4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis Ablauf des 28. April 2022. Gleichzeitig tritt mit Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung die Allgemeinverfügung des Landkreises vom 20.01.2022 zur Anordnung von Schutzmaßnahmen durch das Gesundheitsamt des Landkreises Nordwestmecklenburg zur Begrenzung der Neuinfektionen der Atemwegserkrankung COVID-19 außer Kraft.**

Hinweise

1. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.
2. Gemäß § 75 IfSG kann derjenige, der einer vollziehbaren Anordnung nach § 30 Abs. 1 IfSG zuwiderhandelt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

Definitionen und Begriffserläuterungen

1. Als enge Kontaktperson gilt,
 - wer sich im Nahfeld der infizierten Person mindestens 10 Minuten mit einem Abstand von weniger als 1,5 m aufgehalten hat, ohne dass durchgehend und korrekt ein Mund-Nase-Schutz (medizinische Maske) oder eine FFP-2 Maske von beiden Personen getragen worden ist oder
 - wer sich gemeinsam mit der infizierten Person über 10 Minuten unter der Voraussetzung der schlechten Belüftung gemeinsam in einem Raum aufgehalten hat.
2. Als Person mit vollständigen Impfschutz gilt,
 - wer im Besitz eines auf sich ausgestellten Impfnachweises ist, aus welchem sich in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form das Vorliegen einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 ergibt, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut Inn Internet

unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt ist, und

- dies in der hiernach erforderlichen Anzahl von 2 Impfungen oder bei einer genesenen Person mit **einer** Impfung geschehen ist.
- Ergänzend verwiesen wird auf § 22a Abs. 1 IfSG

3. Als genesene Person gilt,

- wer im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist, aus welchem sich in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form das Vorliegen einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 ergibt, welche durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) festgestellt wurde und
- diese Infektion mindestens **28** Tage sowie maximal **90 Tage** zurückliegt.
- Ergänzend verwiesen wird auf § 22a Abs. 2 IfSG

Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist §§ 28 Abs. 1 i.V.m. § 30 Abs. 1 S. 2, § 29 IfSG. Nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG kann die zuständige Behörde u.a. auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind. Nach § 29 können Kranke und Ansteckungsverdächtige einer Beobachtung unterworfen werden.

Die angeordneten Maßnahmen dienen der Prävention und dem Schutz der Bevölkerung, insbesondere auch der bekannten Risikogruppen, um die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV 2 weitgehend einzudämmen. Abzuwägen waren die Interessen der Allgemeinheit (Bevölkerungsschutz und Schutz des medizinischen Versorgungssystems) mit den Interessen des Einzelnen unter der Möglichkeit der grundsätzlichen Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen, sozialen und gesundheitlichen Lebens im Landkreis Nordwestmecklenburg. Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit müssen Infektionsketten schnellstmöglich und wirkungsvoll unterbrochen werden. Die Anordnungen sind zum Schutze der Allgemeinheit geeignet und erforderlich, um die Verbreitung des Virus wirksam zu bekämpfen und eine Ausbreitung zu verhindern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg, Rostocker Str. 76, 23970 Wismar einzulegen.

Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise durch das Gericht angeordnet werden. Der Antrag wäre beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Str. 323a, 19055 Schwerin, zu stellen.

Wismar, 08.04.2022

Im Auftrag



Robert Stach
Fachdienst Öffentlicher Gesundheitsdienst

Anlage

anlage_meldung_kontaktpersonen.pdf

anlage_meldung_kontaktpersonen.xlsx